

# WIRTSCHAFTSDIENST

## DEUTSCHER VOLKSWIRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIV  
 JAHRESPREIS BEI DER POST UND IM BUCHHANDEL 100 MARK :: IN KOMMISSION BEI OTTO  
 MEISSNERS VERLAG/HAMBURG :: SCHRIFTLICHTUNG: HAMBURG 36/ROTHENBAUMCHAUSSEE 5  
 FERNSPRECHER HANSA 2447-51 UND ELBE 5052

VII. JAHRGANG

NR. 1

### Zahlen und Zeichen

Das Jahr 1921 begann mit einem Kurs des Dollar von 73 *M* und schließt mit einem Kurs von 186,50 *M* (Steigerung 128 %). Noch stärker ist die Steigerung des Pfundsterling-Kurses von 258 auf 785 *M* (204 %), des französischen Franken von 4,32 auf 14,92 *M* (245 %), des holländischen Gulden von 22,90 *M* auf 69 *M* (201 %), des schweizer Franken von 11,10 *M* auf 36,57 *M* (229 %), der schwedischen Krone von 14,65 *M* auf 46,80 *M* (219 %), der tschecho-slowakischen Krone von 0,82 *M* auf 2,75 *M* (235 %).

Soll man den Dollar zur Grundlage nehmen und sagen, die übrigen genannten Valuten haben sich gehoben? oder etwa das Pfund Sterling zur Grundlage nehmen und sagen, der Dollar habe sich gesenkt? Die Frage ist nicht zu beantworten. Auch für die Messungen wirtschaftlicher Vorgänge gilt das Prinzip der Relativität, und auch hier wird der Maßstab durch Konvention bestimmt.

Die Zeitungen begründen die Hebung der New Yorker Kurse der hochvalutarischen Staaten Westeuropas mit der Aussicht auf Beilegung des irischen Bürgerkriegs und auf Ergebnisse der Washingtoner Konferenz. Man darf aber auch darauf weisen, daß die Preisbewegung auf den europäischen Märkten gegen Jahresende zum Sinken neigt, während in den Vereinigten Staaten die steigende Tendenz seit Monaten angehalten hat: auch dies könnte in der Richtung einer Hebung der westeuropäischen Valuten, verglichen mit dem Dollar, gewirkt haben, denn höhere Preise üben in der Regel durch Förderung der Einfuhr und Hinderung der Ausfuhr einen Druck auf die Valuta des Landes mit wachsender Teuerung aus. Die amerikanischen Großhandelspreise (bezogen auf den Stand 1913 = 100) sanken von 134 im Januar bis auf 115 im Mai und stiegen von da bis Oktober auf 123, während England im Januar einen Stand von 209 aufweist, der sich bis Juli auf 178 senkt, dann bis September auf 183 ansteigt, um bis November auf 166 zurückzugehen. In der Schweiz verläuft die Bewegung durchaus im gleichen Sinn, während z. B. Schweden ein stetiges Sinken von 250 im Januar auf 174 im November zeigt.

\*

In Deutschland zeigen die Großhandels-Indexzahlen des Statistischen Reichsamts folgende Bewegung (Monatsdurchschnitt):

Januar .....	1439	Mai .....	1308	September ..	2067
Februar .....	1376	Juni .....	1366	Oktober .....	2460
März .....	1338	Juli .....	1428	November ..	3416
April .....	1326	August .....	1917	Dezember ..	3268 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorläufige Zahl; berechnet nicht nach dem Monatsdurchschnitt, sondern dem Stand vom 15. Dezember 1921.

Vor allem unter der Einwirkung des Rückgangs des Dollarkurses, von 283,88 *M* im Durchschnitt der Woche vom 21. bis 26. November auf 181 am 15. Dezember, sind einige Rohstoffe und Lebensmittel in dieser Periode scharf im Preise zurückgegangen, und zwar für:

Kälbteriete .....	um 37,2 %	Hüttenweichblei..	um 21,3 %
Rohbaumwolle....	" 32,7 "	Weizen .....	" 11,2 "
Schmalz .....	" 29,8 "	Roggen .....	" 7,8 "
Elektro ytkupfer ..	" 29,4 "		

Die Preise für Inlandsware gingen von 2967 auf 2889 zurück, die Preise für Auslandsware von 5662 auf 5163. Von der rückläufigen Preisbewegung machen Kohle und Eisen eine Ausnahme: sie hoben sich um 13,4 % von 2380 auf 2700 und bleiben damit noch immer nicht nur erheblich unter dem Gesamtniveau, sondern auch unter dem Preisstand für Getreide und Kartoffeln. Mitte Dezember betragen nämlich die Großhandelspreise für Getreide und Kartoffeln das 29,8fache; für Fette, Zucker, Fleisch und Fisch das 28,9fache; für Kolonialwaren und Hopfen das 46,7fache; für Häute und Leder das 55,8fache; für Textilien das 61,8fache; für Metall und Petroleum das 41,7fache; für Kohle und Eisen das 27fache; insgesamt für Lebensmittel das 30,8fache und für Industriestoffe das 36,2fache des Standes von 1913.

Die Preise für Fertigwaren im Kleinhandel zeigen nach Angaben einer Berliner Großhandelsfirma, die von „Wirtschaft und Statistik“, der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts, bearbeitet worden sind, Anfang Dezember folgenden Stand, verglichen mit 1913:

Lebensmittel			
Speck .....	40,0fach	Kolonialwaren .....	23,0fach
Schmalz .....	39,3 "	Zucker .....	20,0 "
Butter .....	33,3 "	Fleisch .....	19,5 "
Kartoffeln .....	24,5 "	Brot, Mehl, Teigwaren	17,6 "
Seefische .....	24,5 "	Hülsenfrüchte..	16,9 "

Bekleidung und Wäsche			
Waschbekleid. (leimene)	40,9fach	Wollene Tuchbekleid.	29,7fach
Bett- u. Tischwäsche	39,0 "	Stiefel .....	24,2 "
Leibwäsche .....	31,5 "	Wollene Unterkleidg.	28,5 "

Möbel und Geschirr			
Porzellangeschirr ...	38,2fach	Holz Möbel .....	30,7
Steingutgeschirr ...	33,3 "	Emailgeschirr .....	29,8
Glaswaren .....	30,8 "	Versch. Einricht. Gegenst.	27,4

\*

Die Entwicklung der Reichsbank im abgelaufenen Jahr wird sich aus folgender Gegenüberstellung der Ausweise für den 23. Dezember 1920 und dem gleichen Tag des Jahres 1921 deutlich ergeben (in Mill. *M*):

	23. 12. 1921	23. 12. 1920	Differenz	
			Mill. M.	%
Metall .....	1 004	1 097	— 93	— 8,5
<i>davon Gold</i> .....	994	1 092	— 98	— 9,0
Wechsel .....	1 408	54 611	+ 63 834	+ 116,9
Reichsschatzanweis. ....	117 037			
Notenumlauf .....	108 996	67 126	+ 41 870	+ 62,4
Reichsguthaben .....	5 121	14 164	+ 7 620	+ 53,8
Privatguthaben .....	16 663			
Darlehenssch. i. Uml. ....	7 982	12 086	— 4 104	— 34,0
R'bank-N.u.D.-K.-Sch. ....	116 978	79 212	+ 37 766	+ 47,7

Die Vermehrung des Papiergeldes beträgt also im Jahre 1921 fast 50 vom Hundert, während die Kredite, die die Reichsbank der Regierung gewährt hat, um mehr als 100 % gestiegen sind.

\*

In Frankreich behauptete man, der deutsche Besitz an Auslandsguthaben und Auslandszahlungsmitteln überhaupt belaufe sich auf 6 Goldmilliarden. Franz Urbig, Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, schätzt ihn dagegen in der „Industrie- und Handelszeitung“ vom 22. 12. 21 auf höchstens 1½ Goldmilliarden, wovon noch einige hundert Millionen Schulden abzuziehen seien. Er vermutet, wenn wir seine Äußerungen richtig verstehen, daß die von der deutschen Regierung als Höchstleistung für die fälligen Reparationszahlungen angebotenen 150—200 Mill. Goldmark in der Hauptsache gleich den Beträgen sind, die bei dem letzten großen Sturz des Dollar von der Reichsregierung aus Privathänden erworben werden konnten und die er etwa auf ein Zehntel des deutschen Privatbesitzes an Auslandszahlungsmitteln schätzt, während eine andere autoritative Schätzung sogar den Satz von einem Fünftel annimmt.

Die deutschen Banken würden sich ein großes Verdienst um die Klarlegung dieser Verhältnisse erwerben, wenn sie in ihren Bilanzen oder als Ergänzung zu ihren Bilanzen Angaben über die Höhe und Art ihrer Auslandsforderungen und Auslandsschulden machen würden. Auch ist die Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen, wie vor dem Krieg, in diesen auch für die Banken und ihre Kunden kritischen Zeitläufen ein dringendes Erfordernis.

\*

Der Gang der Dinge erlaubt es endlich, sich von den Veränderungen Rechenschaft zu geben, denen gemäß den verschiedenen Friedenstraktaten und Entscheidungen die Bevölkerungszahlen der europäischen Staaten unterliegen sollen. Deutschland verliert nach den Genfer Vorschlägen in Sachen Oberschlesiens ein Gebiet, auf dem, nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919, 980 296 Einwohner lebten. Es verblieben beim Reich 59,9 Millionen, die sich nach einer Schätzung des Statistischen Reichsamts inzwischen auf etwa 62 Millionen vermehrt haben werden. Hiermit steht Deutschland nach dem europäischen Rußland (101 Millionen Einwohner) an Bevölkerung noch immer an der Spitze der europäischen Staaten, die sich in vier Gruppen gliedern lassen:

#### I. Staaten mit über 20 Mill. Einwohnern:

1. Rußland .....	101	4. Italien .....	39,5
2. Deutschland .....	62	5. Frankreich .....	39,2
3. Großbritannien und Irland .....	47,3	6. Polen .....	29,0

#### II. Staaten mit 10 bis 20 Mill. Einwohnern:

7. Spanien .....	20	9. Jugoslawien .....	14,5
8. Rumänien .....	15,4	10. Tschecho-Slowakei .....	13,6

#### III. Staaten mit 5 bis 10 Mill. Einwohnern:

11. Ungarn .....	7,84	14. Österreich .....	6,13
12. Belgien .....	7,62	15. Portugal .....	5,96
13. Niederlande .....	6,84	16. Schweden .....	5,81
17. Griechenland .....	5,60		

#### IV. Staaten mit unter 5 Mill. Einwohnern:

18. Bulgarien .....	4,85	23. Norwegen .....	2,45
19. Litauen .....	4,80	24. Estland .....	1,75
20. Schweiz .....	3,89	25. Lettland .....	1,73
21. Finnland .....	3,33	26. Europäische Türkei .....	1,25
22. Dänemark .....	3,27	27. Übrige Länder .....	1,57

\*

Zu den am wenigsten erwarteten Zügen der Nachkriegszeit gehört der wachsende Zudrang zu den Universitäten — trotz Teuerung, Wohnungsnot und niedriger Entlohnung geistiger Arbeit. Es waren an sämtlichen deutschen Universitäten (vor dem Krieg 21 an der Zahl, jetzt infolge der Gründungen in Köln und Hamburg 23) immatrikuliert:

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Sommer-Semester 1914 ..	56 691	4 057	60 748
„ „ 1921 ..	79 235	8 295	87 530

Der Zuwachs von 27 000 Studierenden, gleich 27,6 v. H., entfällt, wie die im Anschluß an „Wirtschaft und Statistik“ mitgeteilten Zahlen zeigen, zum weitaus größten Teil (17 000) auf Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften.

Folgt man dieser Aufstellung, bei der allerdings zu fragen wäre, ob nicht auch unter Rechts- und Staatswissenschaften Studierende der Volkswirtschaftslehre mitgezählt werden, so hat die Medizin den ersten Platz an die Jurisprudenz abgeben müssen. An dritter Stelle folgt jetzt die Volkswirtschaftslehre, die allein so viel Studierende zählt wie vor dem Krieg die Jurisprudenz und die gesamten philologisch-historischen Wissenschaften, die jetzt an vierter Stelle stehen. Außer den juristisch-ökonomischen Studien haben eine merkbare Zunahme zu verzeichnen: die Zahnheilkunde, die Chemie und die Landwirtschaftslehre.

	Sommer-Semester 1914		Sommer-Semester 1921	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Evangelische Theologie ..	4 316	18	3 281	72
Katholische Theologie ..	2 055	—	2 149	—
Rechts- u. Staatswissensch. ..	9 617	57	19 398	618
Volkswirtschaftslehre .....	2 360	128	9 945	865
Medizin .....	15 461	979	14 712	2 025
Zahnheilkunde .....	932	38	4 675	304
Philolog.-Hist. Wissenschaft. ..	10 832	1 877	9 550	2 725
Mathem. u. Naturwissensch. ..	6 148	733	6 203	932
Chemie .....	885	29	2 832	195
Pharmazie .....	1 076	10	848	145
Landwirtschaft .....	1 353	7	3 118	49
Sonstige Fächer .....	1 656	181	2 524	365
Gesamtzahl .....	56 691	4 057	79 235	8 295

Daß die Anziehungskraft der rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien noch immer im Wachsen begriffen ist, wird aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Rechts- u. Staatswissensch.		Volkswirtschaftslehre	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
S.-S. 1914 .....	9 617	57	2 360	128
W.-S. 1919/20 ..	17 246	457	7 718	711
S.-S. 1920 .....	17 134	510	8 441	773
W.-S. 1920/21 ..	18 040	576	8 923	796
S.-S. 1921 .....	19 398	618	9 945	865

Indem wir uns vorbehalten, die Ursachen und Wirkungen dieses seltsamen Phänomens zu behandeln, weisen wir heute nur auf eines hin: die Notwendigkeit der Reorganisation des volkswirtschaftlichen Lehrgangs, der bisher nicht auf einen Betrieb in solchen Dimensionen zugeschnitten war, und vor allem die Notwendigkeit erheblicher Vermehrung der Lehrstühle. Es wird auch gerade für die Ausbildung der später in der Staatsverwaltung und Volkswirtschaft tätigen Staats- und Wirtschaftswissenschaftler überaus schädlich sein, wenn für ihn Fach auch an großen Universitäten noch immer nur zwei bis drei Ordinarien bestellt sind, obgleich die Zahl der Studierenden sich vervierfacht hat und viele Seminare schon im Frieden allzugroß geworden waren. Andere Disziplinen weisen ein

Vielaches jener Ordinarienzahl auf und gewinnen dadurch die Möglichkeit intensiveren Kolleg- und vor allem Seminarunterrichts. Man wird sich entscheiden müssen, ob man das volkswirtschaftliche Studium widerraten oder mit hinreichenden

Lehrkräften ausstatten will. Weicht man der Entscheidung aus, so werden Staat und Wirtschaft die Folgen zu tragen haben.

K. S.

## Völkerrecht oder französisches Recht? I

### Die Rechtsprechung des französisch-deutschen gemischten Schiedsgerichtshofs in Elsaß-Lothringen-Sachen

Mit seiner Schrift über die „virtuelle Staatsangehörigkeit“<sup>1)</sup>, die vom französisch-deutschen gemischten Schiedsgerichtshof als Rechtsbegriff des Versailler Vertrags gefunden und verschiedentlich angewandt worden ist, hat Heinrich Triepel sich ein großes Verdienst um das wahre Völkerrecht, das wahre Völkerrecht der Staaten erworben. Es ist für einen Deutschen nicht leicht, sich die notwendige Kühle des Urteils zu wahren gegenüber dem bössartigen Haß auf Deutschland, der sich in dieser Rechtsprechung des Schiedsgerichtshofs zeigt; den Nachweis, daß in ihr durchaus voreingenommen zugunsten der französischen Ansprüche judiziert wird, empfände sie ja nur als eine erfreuliche Bestätigung ihrer „Gerechtigkeit“: Frankreich und Gerechtigkeit sind ihr ebenso sehr synonyme Begriffe, wie Deutschland und Widerrechtlichkeit. Triepel hat aber in seiner Besprechung der beiden schweren Fehlsprüche in Sachen Chamant und Heim in vorbildlicher Weise die Aufgabe gelöst, die um so schwieriger wird, je stärker das nationale Empfinden bei ihr mitsprechen möchte: er hat auf die eigenen Waffen verzichtet, die des Gegners angenommen, ihn mit seinem eigenen Recht, mit seiner eigenen politischen Geschichte, mit den politischen Grundsätzen des Versailler Vertrags selbst geschlagen. Er hat vor allem gezeigt, daß in dieser Rechtsprechung durchaus nicht Deutschland allein ein mutwilliger Schaden getan, sondern daß in ihr das Recht aller Völker für die Zukunft verwirrt und verdorben werden müßte, wenn es bei ihr bliebe.

Die Entscheidungen in Sachen Chamant gegen Deutsches Reich vom 23. 6. 21 und Witwe Heim gegen das Deutsche Reich vom 30. 6. 21 sind von derselben Abteilung des Schiedsgerichtshofs unter dem Vorsitz des französischen Schweizlers Mercier gefällt worden; sie sind im vollen Wortlaut des französischen Textes in der Triepelschen Schrift abgedruckt, da sie im offiziellen *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes* noch nicht erschienen waren. Beide stehen und fallen mit der Behauptung, daß den Elsaß-Lothringern — oder vielmehr den „Alsaciens-Lorrains“ im Sinne des Art. 54 des Versailler Vertrags — virtuell die französische Staatsangehörigkeit, zum mindesten von Kriegsausbruch an, zugekommen sei; Deutsche seien sie überhaupt nicht gewesen; mit dem elsäß-lothringischen Indigenat habe sich, unverlierbar, wenn auch unsichtbar geworden, die französische Nationalität von 1871 her verbunden. Neben dieser Behauptung stehen in den Urteilsbegründungen auch Sätze der Auslegung des Vertrags, von denen einige sich sogar zu rechtlicher Nachprüfung eignen. Zuletzt führt diese Prüfung, die Triepel mit großer Gewissenhaftigkeit für jeden Einzelsatz vorgenommen hat, immer wieder darauf zurück, daß der Alsaciens-Lorrain während des Krieges ein „Feind“ Deutschlands im Sinne des alliierten Kriegsprivatrechts gewesen sei, weil er eigentlich die französische Staatsangehörigkeit besaß.

So im Fall Chamant: Chamant war vor dem Krieg Weinhändler in Straßburg; er war Elsaß-Lothringer und hatte die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches; er ist Alsaciens-Lorrain im Sinne des Anhangs zu Teil III, Abschn. 5 (Elsaß-

Lothringen) des Versailler Vertrags. Er ist, französisch gesinnt, am 31. 7. 14 nach Frankreich entwichen, ohne einen Vertreter für seine Angelegenheiten im Elsaß zu hinterlassen. Wegen einer von ihm auch heute nicht bestrittenen, am 30. 9. 14 fällig gewordenen Schuld an die Elsässische Schifffahrts- und Speditionsgesellschaft in Straßburg hat die Gläubigerin beim Landgericht Straßburg geklagt und am 12. 10. 14 ein Versäumnisurteil erhalten; auf Grund des Urteils hat sie 200 Fässer versteigern lassen, die dem Chamant gehörten. Erlös: 850 Mark und 10 Pfennige. Chamant verlangt vom Deutschen Reich Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verlust der Fässer entstanden ist; der Schiedsgerichtshof hat diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt und über die Höhe des Schadens die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet. Die Entscheidung wird auf die Eingangsworte zu Teil III Abschn. 5, die Art. 51, 54, 79 Abs. 2, den Anfang zu Abschnitt 5 und Art. 302 Abs. 2 des Versailler Vertrags gestützt; ihr wirklicher Grund aber liegt darin, daß sie die Alsaciens-Lorrains betrachtet als „sujets, allemands pendant la guerre par application du Traité de Francfort de 1871, ayant recouvré la nationalité française en vertu du Traité de Versailles et considérés en quelque sorte comme virtuellement français pendant cette même période“<sup>2)</sup>, also als „Personen, welche während des Krieges, wenn man den Frankfurter Frieden von 1871 auf sie anwendete, Deutsche waren, welche die französische Staatsangehörigkeit durch den Vertrag von Versailles wiedererlangt haben und gewissermaßen als in Wirklichkeit Franzosen während dieser Zeit (des Krieges) angesehen werden.“

So auch im Fall Heim: die Witwe Heim, geborene Weber, war ebenfalls Elsässerin und Deutsche; auch sie ist Alsacienne im Sinne des Versailler Vertrags, deshalb heute Französin. Sie hatte das von ihr gepachtete Hotel National in Straßburg an ein schweizerisches Ehepaar Fidier unterverpachtet; das Eigentum am Gasthofinventar war ihr geblieben. Im Jahr 1918, unbestrittenermaßen vor dem Waffenstillstand, mußte aus diesem Bestand Kupfer und Messing an die Metallablieferungsstelle, Wäsche an die Reichsbekleidungsstelle abgeliefert werden, wofür 1736.66 M und 217 M (für die Wäsche) bezahlt wurden. Als wirklicher Wert werden jetzt 27 829 fr und 25 000 fr (für die Wäsche) samt Verzugszinsen begehrt; der Schiedsgerichtshof hat den Betrag für die Wäsche sofort zugesprochen — auf die Anrechnung der 217 M hatte der deutsche Vertreter verzichtet — und über den Wert des Küchengeräts Beweiserhebung angeordnet; dem Grunde nach ist auch hier dem Verlangen der Klägerin stattgegeben worden. Die Entscheidung stützt sich auf die Eingangsworte zu Teil III Abschn. 5 des Versailler Vertrags, Art. 51, 54, 73, den Anhang zu Abschnitt 5, Art. 297 und die §§ 1, 3 des Anhangs zu Teil X Abschn. 4; ihr wirklicher Grund ist auch hier die „virtuelle Staatsangehörigkeit“ der Klägerin: „Attendu que le Traité de Versailles considère les Alsaciens-Lorrains comme ayant une sorte d'indigénat distinct soit de la nationalité

<sup>1)</sup> Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Dr. iur. Josef Partsch und Dr. iur. Heinrich Triepel. Erstes Heft. Berlin, Pahlen, 1921.

<sup>2)</sup> Triepel, a. a. O. S. 67.